

Zeitschrift: Frauezitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1993-1994)
Heft: 46

Artikel: Schutz durch Gesetze? : Gentechnologie im Ausserhumanbereich
Autor: Gonseth-Egenter, Ruth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutz durch Gesetze? Gentechnologie im Ausserhumanbereich

Zum aktuellen Stand der Gesetzgebung in der Schweiz

Neue Technologien schaffen immer Sachzwänge und Risiken, welchen die Gesetzgebung hinterherläuft. Dies betrifft besonders auch die Gentechnologie. Einige Aspekte der komplexen Problematik der bisherigen und künftigen Rechtsetzung werden aufgezeigt.

Von Ruth Gonseth-Egenter *

Schleichend und provokativ zugleich durchdringt die Gentechnologie bereits heute, grossteils ohne gesetzliche Grundlagen, alle wichtigen Lebensbereiche unserer Gesellschaft. Sie wird u. a. eingesetzt in der Medizin, Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Umwelttechnologie. Unabhängig von der mangelnden Akzeptanz in der breiten Bevölkerung wird sie von der Industrie forciert und von der Politik unterstützt, zum Beispiel durch Mitfinanzierung von Forschungsprojekten. Patente auf Säugetiere, blaue Rosen, herbizid- oder insektizidresistente Kulturpflanzen, Mäuse und Schweine mit Menschengenen, Tiere als «Bioreaktoren» sind heute Realität. Bereits werden zahlreiche Nahrungsmittelzusatzstoffe aus gentechnisch «optimierten» Mikroorganismen hergestellt. In der Schweiz wird das gentechnisch hergestellte Käselab Maxiren tonnenweise ohne Deklarationspflicht eingesetzt.

Die Gentechnologie ist eine Technologie am Lebendigen und greift naturfremd ins Leben ein. Sie verletzt mit ihrem technischen Eingriff evolutionäre Grundgesetze, indem sie in mehr oder weniger gezielter Art und Weise Erbgut über die Artengrenzen hinweg vermischt (zum Beispiel Menschengene in Schweine). Neue technische Konstrukte von Lebensformen werden produziert. Ein Werbeprospekt für DNA von NATIONAL BIOSCIENCES bringt es auf den Punkt: «It's nice to fool mother nature».

Gesetzgebung

«Will die Menschheit das?» fragt die Biologin Christine von Weizsäcker. «Wo gäbe es das Gremium, das einen solchen Konsens schon herbeigeführt hätte oder herbeiführen könnte?» Wie werden die Interessen der kommenden Generationen gewährleistet? Die Entwicklung ist derart rasant, dass anstelle einer breiten, vorangehenden öffentlichen Diskussion einmal mehr nur auf laufend neue Sachzwänge reagiert werden kann, auch mit der Gesetzgebung. Diese wird durch die kontinuierliche, scheinbar unaufhaltsame Entwicklung der Gentechnologie vor immer neue Herausforderungen gestellt. Die Technologie schafft laufend neue Fakten, welche das Recht nachträglich nur noch schwer normativ ändern kann. Die SkeptikerInnen haben leider allzu recht, wenn sie deshalb von der Antiquiertheit des Technologierechtes sprechen.

Die Annahme des *Verfassungsartikels 24 novies zur Gentechnologie und Reproduktionsmedizin* setzt mit Abs. 3 auch eine inhaltliche Leitplanke für den Ausserhumanbereich: «Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.» Diese Verfassungsnorm hält ausdrücklich fest, dass Vorschriften einzig zum Schutz von Mensch und Umwelt nicht genügen, sondern Bewilligungen auch nicht erteilt werden dürfen, falls die gentechnologische Veränderung in die Würde der Kreatur (Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen) eingreift oder die genetische Artenvielfalt, die Biodiversität bedroht. Die Verfassungsbestimmung lässt offen, ob gentechnisch veränderte Tiere und Pflanzen patentiert werden dürfen.

Eurolex

Die Anpassung unseres Umweltschutzgesetzes (USG) an das EG-Recht im Rahmen der Eurolex machte deutlich, wie wenig Bundesrat und Parlament gewillt waren, diesem Verfassungsauftrag Rechnung zu tragen. Der mögliche Handlungsspielraum zum Schutz der Bevölkerung und der Natur wurde nicht genutzt. Eine demokratische und problemorientierte Auseinandersetzung wurde abge-

würgt. Das im Rahmen der Eurolex verabschiedete USG sah für den Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht vor. Für die Freisetzung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren sowie Gemischen und Gegenständen, welche solche gentechnisch veränderten Organismen enthalten, verlangte es eine Bundesbewilligung. Das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Nahrungsmittelpflanzen und Tieren wäre damit ermöglicht worden. Die Frage, ob gentechnologische Eingriffe die Würde der Tiere verletzen, wurde nicht thematisiert. Alle wesentlichen weiteren Entscheide wären auf der Verordnungsstufe in der Kompetenz von Bundesrat und Verwaltung gelegen. Die Öffentlichkeit hätte weder ein Anhörungsrecht noch eine Einsprachemöglichkeit erhalten. Das Eurolex-USG hätte die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit alles heute Machbare im Prinzip erlaubt werden kann.

Dank der Ablehnung des EWR ist dieses Gesetz nicht in Kraft getreten. Trotzdem wird die internationale Rechtsentwicklung weiterhin einen massgebenden Einfluss auf die zukünftige Regelung des schweizerischen Gentechnologie-Rechtes haben. Glücklicherweise wird auch der Widerstand gegen diese Technologie zunehmend international verknüpft. Beispiele dafür sind die Kampagnen «Essen aus dem Genlabor?» oder «Keine Patente auf Leben!».

Aktueller Stand in der Schweiz

In der Bundesverwaltung ist zur Zeit die interdepartementale Arbeitsgruppe Gentechnologie (IDAGEN) daran, ein Gesetzgebungsprogramm auszuarbeiten, welches den zitierten Verfassungsauftrag umsetzen und weitere Gesetzeslücken schliessen soll. Auch die umstrittene Frage der Patentierbarkeit von Tieren und Pflanzen wird weiter bearbeitet.

Es steht jedoch bereits fest, dass der Bundesrat – im Gegensatz zur Forderung der Umweltorganisationen – ein eigenständiges, umfassendes Gentechnik-Gesetz ablehnt. Er will lediglich Ergänzungen in bestehenden Gesetzen vorschlagen. Gemäss dem Bericht «Gentechnologie: aktueller Stand und Zukunftsperspektiven» vom April 1992 sind von der Gentechnologie mindestens 20 verschiedene Gesetze betroffen. Eine Interdepartementale Arbeitsgruppe der «Koordinations-

stelle der Bewilligungsverfahren für die Anwendung von DNS-Organismen» (KOBAGO) hat diesen Bericht zuhanden des Bundesrates ausgearbeitet. Bisher sind wenige Vorschriften in verschiedenen Gesetzen unübersichtlich verstreut: in der Störfallverordnung, in der Verordnung über die immunbiologischen Erzeugnisse und im Lebensmittelgesetz. Wesentliche Gesetzeslücken bestehen zum Beispiel beim Umweltschutzgesetz, Epidemiegesetz, Tierschutzgesetz, Landwirtschaftsgesetz, in der Lebensmittelverordnung usw. Mit diesem vom Bundesrat gewählten Weg muss eine unheilvolle Zersplitterung der Gentechnologie-Gesetzgebung befürchtet werden. Kompetenzüberschneidungen und -streitigkeiten bei Zielkonflikten zwischen den verschiedenen betroffenen Departementen und Ämtern sind vorprogrammiert, so wie wir sie etwa bereits beim Vollzug der Luftreinhalteverordnung kennen.

Besonders prägend für die zukünftigen Entwicklungen werden die Revisionen des Umweltschutz- und Patentgesetzes sein sowie die neue Lebensmittelverordnung. Das wichtigste Gesetz für das schweizerische Umweltrecht ist das *Umweltschutzgesetz*. Trotz wiederholter Ankündigungen von Bundesrat Cotti ist die Botschaft zur Revision dieses Gesetzes noch nicht verabschiedet worden. Es ist jedoch zu befürchten, dass es für den Bereich Gentechnologie bloss eine Neuauflage der Eurolex-Vorlage sein wird und im Vergleich zum Eurolex-USG keine wesentlichen Verbesserungen enthalten wird. Die Revisionsberatungen im Parlament werden voraussichtlich viel Zeit in Anspruch nehmen, ist doch auch der andere Teil der Revision, welcher Lenkungsabgaben auf umweltgefähr-

«Die Gentechnologie stellt ökologisch und sozioökonomisch ein Grossrisiko dar und provoziert uns ethisch bis aufs Äußerste. Nicht grundlos ist die Gentechnologie deshalb für breite Gesellschaftskreise furchtauslösend.»

Die KonsumentInnen werden davon entmündigt, selber zu entscheiden, ob sie Gentechnologie-Nahrung kaufen und essen wollen. Widerstand durch Verweigerung des «Gen-Frasses» wurde damit abgeblockt. Dies ist umso gravierender, als die Folgen der Gentech-Nahrung für die menschliche Gesundheit noch sehr wenig untersucht sind.

So schreibt zum Beispiel die KOBAGO in ihrem Bericht an den Bundesrat unter «Risiken für die Konsumenten»: «Produkte aus Kulturen von Zellen oder Mikroorganismen können durch den Produktionsorganismus selber, durch Proteine, Nukleinsäuren oder Bestandteile des Nährsubstrates verunreinigt sein. Gewisse Proteine können Immunreaktionen, Allergien oder andere biologische Effekte bewirken. Theoretisch wäre es auch denkbar, dass einzelne DNS-Sequenzen, sofern sie in fremde Zellen übertragen, virale oder krebsartige Krankheiten auslösen können.» Das Gesetz gibt dem Bundesrat die Verordnungskompetenz, ob er den KonsumentInnen weitere Angaben über die Produktionsart machen will. Die wichtige *Lebensmittelverordnung* wird zur Zeit ausgearbeitet und voraussichtlich Mitte 1993 in die Vernehmlassung geschickt. Hier besteht eine

Dadurch könnte die chemische Industrie Patentgebühren auf Tiere und Pflanzen, denen ein neues Gen eingesetzt wurde, sowie all ihren Nachkommen während 20 Jahren einstreichen.

Die nationalrätliche Kommission, die mit der Beratung betraut war, hat diese am 11. 4. 91 ausgesetzt, um die internationale Entwicklung zu beobachten. Inzwischen verfolgt jedoch der Bundesrat in seinen internationalen Verhandlungen, etwa im Rahmen des GATT, eine aggressive Politik zu Gunsten der Patentierung von Lebewesen. Damit folgt er den Wünschen unserer chemischen Industrie und übergeht die Meinung der Schweizer Bevölkerung. Denn gemäss VOX-Analyse, welche im Nachgang zur Abstimmung vom 17. Mai 1992 durchgeführt wurde, wären 69% der SchweizerInnen nicht einverstanden mit der Forderung, dass «Tiere und Pflanzen wie technische Erfindungen auch patentiert werden können».

Da die Schweiz Mitglied des «Europäischen Patentübereinkommens» ist, wird jedes europäisch anerkannte Patent auch in der Schweiz den Patentschutz geniessen. Somit hätte auch das für die Krebsmaus erteilte Patent in der Schweiz Gültigkeit, sofern die europaweit koordinierten Einsprachen von über 200 Organisationen keinen Erfolg haben. Unklar ist, wann die Patentgesetz-Revisionsberatungen im Parlament wieder aufgenommen werden.

Grenzen setzen mit der gen-schutz-Initiative

Die Volksinitiative der Schweizerischen Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG «Zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation» will die breite Diskussion des brisanten Themas Gentechnologie im Ausserhumanbereich in der gesamten Bevölkerung weiter anregen und intensivieren und damit Widerstand auslösen.* Die gen-schutz-Initiative setzt restriktive Leitplanken für die Gentechnologie im Ausserhumanbereich: Drei Bereiche sollen damit völlig verboten werden, nämlich die Patentierung von Tieren und Pflanzen, die Genmanipulation am Tier und die Freisetzung von genmanipulierten Lebewesen in die Natur. Außerdem soll die Forschung und industrielle Produktion beschränkt werden: Wer Gentechnik betreibt, muss beweisen, dass es nützlich und nicht gefährlich ist, dass es ethisch verantwortbar ist und dass es keine Alternativen zum gentechnischen Verfahren gibt. Gerade diese letzte Frage ist besonders wichtig, sind doch für die allermeisten wichtigen Probleme auch nicht gentechnologische Lösungsansätze zu finden.

Bei der Revision des USG und des Patentgesetzes wird die gen-schutz-Initiative ein wichtiges Druckmittel für eine restriktive Gesetzgebung sein. Die SAG hofft, die Unterschriftensammlung möglichst bald zu beenden, deshalb zählt jede Unterschrift! Unterschriftenbogen können beim SAG-Initiativ-Sekretariat, Postfach 350, 8031 Zürich, Tel. 01/272 06 81, bestellt werden.

* Ruth Gonseth-Egenter, Ärztin, Präsidentin der SAG, Nationalrätin der Grünen BL

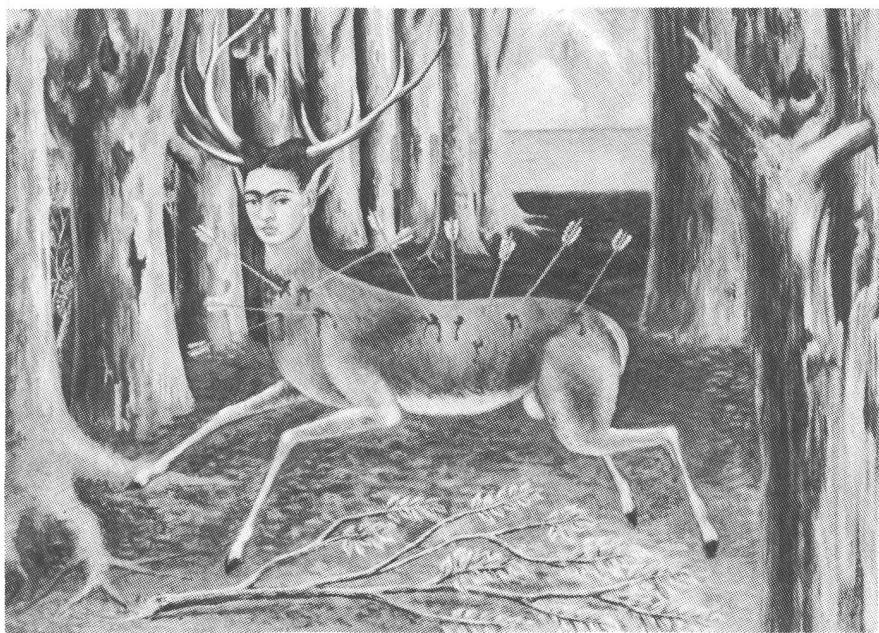


Bild: Frida Kahlo

dende Stoffe vorsieht, heftig umstritten. Gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren werden somit noch für eine nicht absehbare Zeit fehlen.

Im Oktober 1992 hat das Parlament die Revision des *Lebensmittelgesetzes* verabschiedet. Sowohl der Bundesrat als auch das Parlament haben es abgelehnt, eine obligatorische Deklarationspflicht für genmanipulierte Lebensmittel bereits im Gesetz zu verankern.

letzte Möglichkeit, dass durch genügend Druck von BürgerInnen und KonsumentInnenorganisationen eine umfassende Deklarationspflicht in die Verordnung aufgenommen wird. Nutzen also auch Sie diese Chance!

Die Revisionsbestrebungen des *Patentgesetzes* wurden ausgelöst durch eine 1986 eingereichte Motion des ehemaligen CIBA-Direktors F. Auer, welche die Patentierung von Tieren und Pflanzen ermöglichen sollte.